

**Satzung über die Festsetzung der Gebühren- und Beitragssätze für die Wasserversorgung  
und Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Herxheim  
(Gebühren- und Beitragssatzung [GBS])  
vom 17.12.2024**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.V.m. § 1 Abs. 3 der Entgeltsatzung Wasserversorgung vom 18.09.2020, in der Fassung vom 14.12.2022, der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung vom 18.09.2020 sowie § 1 Abs. 4 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung vom 18.09.2020 und der Allgemeinen Entwässerungssatzung vom 18.09.2020, in der Fassung vom 14.12.2022 der Verbandsgemeinde Herxheim folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird

**§ 1 Laufende Entgelte**

(1) Die laufenden Entgelte für die Wasserversorgung werden festgesetzt mit:

a) Benutzungsgebühr Wasserversorgung (§ 17 Abs. 1 Entgeltsatzung Wasserversorgung)	2,10 €/m <sup>3</sup>
b) Wiederkehrender Beitrag Wasserversorgung je qm nach § 5 der Entgeltsatzung Wasserversorgung ermittelten Fläche (§ 12 Abs. 1 Entgeltsatzung Wasserversorgung)	0,08 €/m <sup>2</sup>

Bei den hier ausgewiesenen Gebühren handelt es sich um Nettobeträge. Sie gelten jeweils zuzüglich der jeweils geschuldeten Umsatzsteuer.

(2) Die laufenden Entgelte für die Abwasserbeseitigung werden festgesetzt mit:

a) Benutzungsgebühr Schmutzwasser (§ 18 Abs. 1 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)	2,05 €/m <sup>3</sup>
b) Grundgebühr für Weinbau- und Weinhandelsbetriebe je angefangene 500 qm selbstbewirtschafteter Weinbauertragsfläche und je angefangener 750 Liter Wein- bzw. Mostzukauf (§ 22 Abs. 2 - 4 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)	7,80 €/m <sup>3</sup>
c) Benutzungsgebühren für die Abfuhr von Fäkalschlamm und sonstigem Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben (§ 18 Abs. 2 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)	9,50 €/m <sup>3</sup>
d) Wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser je qm nach § 6 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung ermittelten Fläche (§ 13 Abs. 1 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)	0,24 €/m <sup>2</sup>
e) Wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser je qm nach § 5 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung ermittelten Fläche (§ 13 Abs. 1 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)	0,07 €/m <sup>2</sup>
f) Abwasserabgabe: Sie ist Bestandteil der Entgelte „Abwasserbeseitigung“	

## **§ 2 Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung**

- (1) Die einmaligen Beiträge für die auf die Wasserversorgung entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung gem. §§ 2 i.V.m. 4 der Entgeltsatzung Wasserversorgung werden festgesetzt mit:

je qm beitragspflichtiger Fläche gem. § 5 Entgeltsatzung Wasserversorgung	3,83 €/m <sup>2</sup>
---------------------------------------------------------------------------	-----------------------

Bei den hier ausgewiesenen Beiträgen handelt es sich um Nettobeträge. Sie gelten jeweils zuzüglich der jeweils geschuldeten Umsatzsteuer.

- (2) Die einmaligen Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung gem. §§ 2 i.V.m. 4 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung werden festgesetzt mit:

a) für das Schmutzwasser pro qm beitragspflichtiger Fläche gem. § 5 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung	9,71 €/m <sup>2</sup>
b) für das Niederschlagswasser pro qm beitragspflichtiger Fläche gem. § 6 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung	13,70 €/m <sup>2</sup>

## **§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Beitragssatzung (GBS) der Verbandsgemeinde Herxheim vom 14.12.2023, öffentlich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Herxheim Nr.51/52 vom 22.12.2023 außer Kraft.

Herxheim, den 17.12.2024

Verbandsgemeindeverwaltung

Christian Sommer  
Bürgermeister